



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juli 2020  
(OR. en)

9258/20

ENER 224  
ENV 387  
CLIMA 133  
ECOFIN 549  
RECH 246  
FIN 421

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 1. Juli 2020

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 9163/20

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 11/2020 des Europäischen Rechnungshofs „Energieeffizienz von Gebäuden: Kosteneffizienz sollte stärker im Vordergrund stehen“  
- Schlussfolgerungen des Rates (1. Juli 2020)

---

Die Delegationen enthalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 11/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Energieeffizienz von Gebäuden: Kosteneffizienz sollte stärker im Vordergrund stehen“, die der Rat der Europäischen Union am 1. Juli 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 11/2020 des Europäischen Rechnungshofs „Energieeffizienz von Gebäuden: Kosteneffizienz sollte stärker im Vordergrund stehen“**

UNTER HINWEIS AUF das Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“, in dem der Rahmen für die Umsetzung der Klimaschutz- und Energieziele der Union bis 2030 im Hinblick auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien, eine bessere Energieeffizienz und Stromverbundsysteme festgelegt wird,

UNTER HINWEIS insbesondere auf die Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Energieeffizienzrichtlinie

verfährt DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION wie folgt: Er

1. DANKT dem Europäischen Rechnungshof für seinen Sonderbericht Nr. 11/2020 mit dem Titel „Energieeffizienz von Gebäuden: Kosteneffizienz sollte stärker im Vordergrund stehen“;
2. ERKENNT AN, dass die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden bei gleichzeitiger Steigerung der Renovierungsquoten ein Schlüsselinstrument zur Erreichung der übergeordneten Energieeffizienzziele der Union von mindestens 32,5 % bis 2030 ist;
3. NIMMT die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Sonderbericht ZUR KENNTNIS und ersucht die Kommission, diese Empfehlungen zu befolgen, und

stellt insbesondere Folgendes fest: Er

4. ERMUTIGT die Kommission, die Planung und Ausrichtung von Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu vertiefen, bevor sie Programme für die Ausgabe von Mitteln der Kohäsionspolitik genehmigt. Die Analyse der Kommission sollte die Einführung von Finanzinstrumenten ermöglichen, die spezifischen Bedingungen – einschließlich Marktbedingungen – in den Mitgliedstaaten entsprechen und die Energiewende fördern sollen. Die Kommission sollte zudem prüfen, ob die Programme betreffend die Mittel der Kohäsionspolitik im Einklang mit den nationalen Energie- und Klimaplänen und den nationalen langfristigen Renovierungsstrategien stehen, wobei die weitere Förderung von Investitionen für die wirtschaftliche Erholung nach der COVID-19-Pandemie berücksichtigt wird;

5. ERMUTIGT die Kommission, eine Methode zur Bewertung der Energieeinsparungen festzulegen, die der Einsatz der EU-Fonds bewirkt hat;
  6. FORDERT die Kommission AUF, ihre Leitvorgaben an die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten bezüglich der Verbesserung der Projektauswahlverfahren und der Bewertung der relativen Kosten und der vielfältigen Vorteile der Projekte zu verstärken;
  7. HEBT HERVOR, dass die vorgenannten verstärkten Leitvorgaben der Kommission rechtzeitig für die kohäsionspolitischen Programme für den Zeitraum 2021-2027 eingerichtet werden sollte;
  8. ERMUTIGT die Kommission, den Leistungsrahmen ergebnisorientierter zu gestalten, damit die Fortschritte auf dem Weg zur Energieeffizienz der Union und der Beitrag zu mehreren politischen Zielen besser überwacht werden können, wobei auch die Kostenwirksamkeit während des gesamten Lebenszyklus sowie die Verbesserungen bei der Rechenschaftspflicht berücksichtigt werden.
-